



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Spargelfeldstraße 191
1220 Wien, Österreich

Jahresbericht der Kontrolle 2017

Inhalt

Einleitung.....	1
Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle	2
Tabellenverzeichnis.....	2
Einleitung.....	3
Kontrollen.....	3
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit.....	6
Erklärung zur Gesamtleistung.....	8
Anpassung des Jahresplans	8
Saatgutverkehrskontrolle	9
Inhaltsverzeichnis Saatgutverkehrskontrolle	9
Tabellenverzeichnis.....	9
Einleitung.....	10
Kontrollen.....	10
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	12
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit.....	14
Überprüfungen	14
Erklärung zur Gesamtleistung.....	14
Anpassung des Jahresplans	15
Futtermittelüberwachung und -kontrolle.....	16
Inhaltsverzeichnis Futtermittelüberwachung und -kontrolle.....	16
Tabellenverzeichnis.....	16
Einleitung.....	17
Kontrollen.....	18
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	20
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit.....	23
Erklärung zur Gesamtleistung.....	24
Anpassung des Jahresplans	24
Düngemittelüberwachung und -kontrolle	25
Inhaltsverzeichnis Düngemittelüberwachung und -kontrolle.....	25
Tabellenverzeichnis.....	25
Einleitung.....	26
Kontrollen.....	26
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit.....	31

Überprüfungen	31
Erklärung zur Gesamtleistung.....	31
Anpassung des Jahresplans	31
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	33
Inhaltsverzeichnis Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.....	33
Tabellenverzeichnis.....	33
Einleitung.....	34
Kontrollen.....	34
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	36
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit.....	36
Erklärung zur Gesamtleistung.....	37
Anpassung des Jahresplans	37

Einleitung

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf beziehenden nationalen Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben:

Z 1: Saatgutgesetz 1997 idgF

Z 2: Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Z 3: Sortenschutzgesetz 2001 idgF

Z 4: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Z 5: Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Z 6: Futtermittelgesetz 1999 idgF

Z 7: Düngemittelgesetz 1994 idgF

Z 8: Vermarktungsnormengesetz idgF

Z 9: die Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996.

Gemäß § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nachfolgend ist eine Übersicht der Kontrollen des BAES im Geschäftsjahr 2017 dargestellt.

Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Tabellenverzeichnis	2
Einleitung	3
Kontrollen.....	3
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	6
Erklärung zur Gesamtleistung.....	8
Anpassung des Jahresplans.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betriebskontrollen 2017.....	4
Tabelle 2: Proben 2017.....	4
Tabelle 3: Pflanzenschutzmittel - Proben 2017.....	5
Tabelle 4: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017	5
Tabelle 5: Übersicht kontrollierter und beanstandeter Betriebe.....	5
Tabelle 6: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp.....	5
Tabelle 7: Übersicht Produktkonformität.....	6

Einleitung

Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2017 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der betreffenden Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze wurden im Zuge der Betriebsregistrierung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idgF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF). Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF dienen zur Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und die Verordnung (EU) Nr. 625/2017.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Pflanzenschutzmittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Pflanzenschutzmittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2017 waren in Summe 1.542 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie den Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer

vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsregistrierung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln auf Konformität (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 1 ist eine Übersicht der geplanten und durchgeführten Betriebskontrollen im Jahr 2017 dargestellt. Die Beanstandungen beziehen sich auf betriebspezifische Parameter.

Typ	Betriebskontrollen			
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	355	382	7	7
Nachfassend	50	24	1	0
Ad Hoc	20	8	5	1
SUMME	425	414	13	8

Tabelle 1: Betriebskontrollen 2017

In Tabelle 2 ist eine Übersicht der Proben aus dem Jahr 2017 dargestellt.

	geplant	durchgeführt
Proben		
Stichproben	55	40
Nachfassend	0	2
Ad Hoc	5	7
SUMME	60	49

Tabelle 2: Proben 2017

In Tabelle 3 ist eine Übersicht der Proben, inklusive Beanstandungsquote, aus dem Jahr 2017, die einer chemischen, physikalischen und formalen Analyse unterzogen wurden, dargestellt.

Proben				
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	55	40	3	0
Nachfassend	0	2	0	0
Ad Hoc	5	7	0	0
SUMME	60	49	3	0

Tabelle 3: Pflanzenschutzmittel - Proben – Beanstandungen 2017

In Tabelle 4 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen abgebildet. Konformitätsüberprüfungen werden bei Vor-Ort-Kontrollen an den vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, wobei diese hinsichtlich Zulassungsstatus sowie Aktualität und Richtigkeit der Kennzeichnung überprüft werden.

Konformitätsüberprüfungen				
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	3720	3625	15	50
Nachfassend	6	150	1	1
Ad Hoc	350	29	3	0
SUMME	4076	3804	19	51

Tabelle 4: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017

In Tabelle 5 sind die geplanten und kontrollierten Betriebe mitsamt betriebs- und probenspezifischer Beanstandungsquote dargestellt.

Betriebe			
	geplant	durchgeführt	beanstandet
Summe	425	387	64

Tabelle 5: Übersicht kontrollierter und beanstandeter Betriebe

In Tabelle 6 ist eine Übersicht der Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp dargestellt.

Wirkungstyp	Konformitätsüberprüfungen (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Akarizid	370	3	373
Fungizid	967	26	993
Herbizid	1492	26	1.518
Insektizid	886	13	899
Sonstige	508	9	517
Gesamt	4.223	77	4300

Tabelle 6: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp

Grund für das höhere Gesamtergebnis im Gegensatz zu Tabelle 4 ist, dass einige Pflanzenschutzmittel 2 Wirkungstypen haben.

Im Rahmen des Kontrollplans 2017 waren folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Überprüfung der Produktkonformität: Pflanzenschutzmittel-Proben werden zur Feststellung der Produktkonformität einer chemischen, physikalischen und formalen Analyse unterzogen. Dabei hauptsächlich Beprobung von PSM mit den Wirkstoffen Azoxystrobin (Fungizid) und Florasulam (Herbizid) – ausschließlich PSM für berufliche Anwendung, jeweils 20 Stichproben
- Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften nach § 7 PSM-VO 2011 gem. Kennzeichnungsanforderungen Artikel 65 VO (EG) Nr. 1107/2009 iVm Artikel 1 gem. VO (EU) Nr. 547/2011. Bei mindestens 50 % der für die Kontrolle ausgewählten Zulassungsinhaber der Risikostufe III werden 25% der Strichproben-Kennzeichnungsüberprüfung vor Ort einer vollständigen Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen.

Es wurden im Jahr 2017 zur Umsetzung des Schwerpunktes „Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften nach § 7 PSM-VO 2011 gem. Kennzeichnungsanforderungen Artikel 65 VO (EG) Nr. 1107/2009 iVm Artikel 1 gem. VO (EU) Nr. 547/2011“ insgesamt 33 Pflanzenschutzmittel Vorort einer vollständigen Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen. Daraus resultierten keine Beanstandungen.

Tabelle 7 gibt eine Übersicht der Umsetzung des Schwerpunktes „Überprüfung der Produktkonformität“.

Wirkstoff	Schwerpunkt physikalisch/chemische und formale Produktkonformität			
	Plan	Mangel	Kein Mangel	Σ
Azoxystrobin	20	0	16	16
Florasulam	20	2	21	23
Sonstige	20	1	9	10
Summe	60	3	46	49

Tabelle 7: Übersicht Produktkonformität

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2017 fünf Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen großteils auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2017 Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse angeboten, außerdem wurde ein e-learning-Angebot

etabliert. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkurse für Vertreiber und Berater sind unter <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/> sowie <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/e-learning/> zu finden.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnten der Kontrollplan nicht zur Gänze erfüllt werden, was auf eine Umstrukturierung im Kontrollbereich und noch abzuarbeitenden offenen Altlasten aus dem Vorjahr zurückzuführen ist.

Die als Schwerpunkt festgelegten Probenahmen von Produkten mit den Wirkstoffen Azoxystrobin (Fungizid) und Florasulam (Herbizid) wurde zwar insgesamt erreicht, die Verschiebung der Planzahlen zwischen den Wirkstoffen begründet sich jedoch dadurch, dass weitaus mehr Produkte mit dem Wirkstoff Florasulam vorgefunden wurden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2017 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Saatgutverkehrskontrolle

Inhaltsverzeichnis Saatgutverkehrskontrolle

Tabellenverzeichnis	9
Einleitung	10
Kontrollen.....	10
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	12
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	14
Überprüfungen	14
Erklärung zur Gesamtleistung.....	14
Anpassung des Jahresplans.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 8: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt).....	11
Tabelle 9: Durchgeführte partiebezogene Proben 2017 nach Typ.....	11
Tabelle 10: Durchgeführte partiebezogene Proben 2017 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	12
Tabelle 11: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Gesamt).....	12
Tabelle 12: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2017 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung	13
Tabelle 13: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2017 nach Typ	13
Tabelle 14: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2017 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	13
Tabelle 15: Maßnahmen 2017	14
Tabelle 16: Entscheidungen 2017	14

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der betreffenden Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken des Saatgutes und Kartoffelpflanzgutes hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung (SaatG 1997 idgF) mit dem die Bezug habenden EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF) umgesetzt werden. Dies erfolgt aufgrund der Bestimmungen des 3. Teiles (Überwachung und Kontrolle) des SaatG 1997 idgF.

Weitere relevante nationale und EU-Rechtsnormen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Kontrolle des Inverkehrbringens des Saatgutes, die ausschließlich durch fachlich befähigte Personen des BAES durchzuführen ist. Dazu bedient sich das BAES der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Saatgutproben werden von anlassbezogenen Spezialanalysen abgesehen durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung und in der Saatgut-Beiz-Verordnung angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, in der geltenden Fassung verboten ist.

Unter dem Begriff Saatgut wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 8 ist der Plan für 2017 dargestellt.

Typ	Partiebezogene Proben (Gesamt) Plan 2017	Betriebe (Gesamt) Plan 2017	Betriebskontrollen (Gesamt) Plan 2017
Gesamt	279	280	297

Tabelle 8: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)

In Tabelle 9 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ abgebildet.

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2017
Stichproben	715
Nachfassend	2
Ad-hoc	3
Gesamt	720

Tabelle 9: Durchgeführte partiebezogene Proben 2017 nach Typ

In Tabelle 10 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen dargestellt.

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2017
Betarüben	9
Futterpflanzen	48
Gemüse	96
Mais	85
Öl-/Faserpflanzen	93
Ölkürbis	5
Sommergetreide	85
Wintergetreide	191
Kartoffel	58
Saatgutmischungen	50
Gesamtproben	720

Tabelle 10: Durchgeführte partiebezogene Proben 2017 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

In Tabelle 11 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. Es fanden 2017 Mehrfachanfahrten zu einzelnen Betrieben statt. Dies ergab sich aus dem Frequenzmodell, welches die Risikoeinstufung eines Betriebes beschreibt. Wird z. B. an einem Betrieb Saatgut mehrerer Kulturarten/-gruppen in Verkehr gebracht, so wird dieser in der Risikostufe höher eingestuft und damit öfter angefahren, als ein Betrieb der sich auf eine oder wenige Kulturarten/-gruppen spezialisiert hat.

Typ	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2017
Gesamt	329

Tabelle 11: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen (siehe Tabelle 12) ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

In Tabelle 12 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung abgebildet.

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2017
Kein Mangel	keine Beanstandung	575
Geringfügiger Mangel	keine Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen	36

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2017
	Toleranzen (ISTA)	
Leichter Mangel	Beanstandung	73
Mittelschwerer Mangel		36
Schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0

Tabelle 12: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2017 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung

In Tabelle 13 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Typ dargestellt.

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2017					Σ
	Kein Mangel	Mangel				
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Stichproben	573	36	73	33	0	715
Nachfassend	1	0	0	1	0	2
Ad-hoc	1	0	0	2	0	3
Gesamt	575	36	73	36	0	720

Tabelle 13: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2017 nach Typ

In Tabelle 14 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der nachfolgenden Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2017					Σ
	Kein Mangel	Mangel				
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Betarüben	9	0	0	0	0	9
Futterpflanzen	41	4	2	1	0	48
Gemüse	79	4	9	4	0	96
Mais	61	1	23	0	0	85
Öl-/Faserpflanzen	80	2	6	5	0	93
Ölkürbis	3	2	0	0	0	5
Sommergetreide	77	2	6	0	0	85
Wintergetreide	175	10	6	0	0	191
Kartoffel	40	4	10	4	0	58
Saatgutmischungen	10	7	11	22	0	50
Gesamt	575	36	73	36	0	720

Tabelle 14: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2017 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Rund 80 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 20 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es fand keine Anzeige statt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2017 vier Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2017 Schulungen abgehalten. Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

	Maßnahmen Ist 2017
Vorläufige Beschlagnahmen mit Anordnung zur Mängelbehebung	2
Nicht nachgekommene Maßnahmen zur Mängelbehebung	0
Vorläufige Beschlagnahmen	2

Tabelle 15: Maßnahmen 2017

	Entscheidungen Ist 2017
Beanstandungen	109
Anzeigen	0

Tabelle 16: Entscheidungen 2017

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO /IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2017 der Jahresplan für Saatgut erfüllt werden. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Kulturarten/-gruppen ergaben sich aus verschiedenen Gründen z. B. einer sehr kurzen Lagerung von Saatgut zwischen Aufbereitung und Inverkehrbringung.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Saatgutverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Kalenderjahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Saatgutverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2017 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Futtermittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Futtermittelüberwachung und –kontrolle

Tabellenverzeichnis	16
Einleitung	17
Kontrollen.....	18
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	20
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	23
Erklärung zur Gesamtleistung.....	24
Anpassung des Jahresplans.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 17: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)	18
Tabelle 18: Durchgeführte Probenahmen 2017 nach Typ	19
Tabelle 19: Durchgeführte Probenahmen 2017 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie.....	19
Tabelle 20: Durchgeführte Prüfungen 2017 (Stichproben) nach Prüfpunkt.....	20
Tabelle 21: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ	20
Tabelle 22: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Stichproben) nach Betriebsart	20
Tabelle 23: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2017 nach Typ	21
Tabelle 24: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen).....	21
Tabelle 25: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt	22
Tabelle 26: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2017 (Stichproben).....	22
Tabelle 27: Maßnahmen 2017	23
Tabelle 28: Entscheidungen 2017	23

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird, wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung dargestellt, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Futtermittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Unmittelbar gilt darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung. Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im „Aktionsplan Futtermittel“.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/futtermittel/gesetzliche-grundlagen> zu finden.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch bei diesen Proben erfolgt die Untersuchung durch akkreditierte Labors der AGES, von denen die Länder die Analysenergebnisse sowie deren Bewertung erhalten.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

2017 wurde zusätzlich im Stichprobenplan der Schwerpunkt Dioxin vorgesehen. Weiters wurde die gefahrenvermeidende Produktions- und Mischreihenfolge als betriebsbezogener Schwerpunkt verstärkt kontrolliert, um die Verschleppung von Zusatzstoffen (z.B. Kokzidiostatika) in Futtermitteln für Nichtzieltierarten zu verringern bzw. auszuschalten.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 17 ist der Plan für 2017 dargestellt.

Typ	Probenahmen (Gesamt) Plan 2017	Betriebe (Gesamt) Plan 2017	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2017
Gesamt	1.571	1.080	1.092

Tabelle 17: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)

In Tabelle 18 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2017
Stichproben	1.207
Nachfassend	5
Ad-hoc	26
Gesamt	1.238

Tabelle 18: Durchgeführte Probenahmen 2017 nach Typ

In Tabelle 19 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Probenahmen nach Futtermittelkategorie dargestellt.

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Stichproben) Ist 2017
Einzelfuttermittel	459
Mischfuttermittel	649
Geflügel	149
Schwein	123
Wiederkäuer	136
And. Lebensmittel liefernde Tiere	123
Verschiedene Mischfuttermittel	118
Vormischungen	47
Zusatzstoffe	50
Stichproben	1.205

Tabelle 19: Durchgeführte Probenahmen 2017 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie

In Tabelle 20 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2017
Sicherheit	
Kokzidiostatika	39
Spurenelemente	410
Vitamine	301
Mikroorganismen (Enterobakterien)	306
And. Mikroorganismen (Hefen, Bakterien, Pilze)	388
Hemmstofftest	172
GVO	196
Botanische Verunreinigung	280
Tierische Bestandteile	368
Verpackungsmaterial	50
Dioxin und PCBs	51
Schwermetalle	492
Mykotoxine	262
Nicht dioxinähnliche PCBs	77
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	303
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	418

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2017
Pestizide	362
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Inhaltsstoffe	341
Aminosäure	40
Enzyme	63
Mikroorganismen Zusatzstoffe	29
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	57
Kennzeichnungsprüfung	1.233
Gesamt Stichproben	6.238

Tabelle 20: Durchgeführte Prüfungen 2017 (Stichproben) nach Prüfpunkt

In Tabelle 21 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ und in Tabelle 22 die durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen nach Betriebsart angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2017
Stichproben	669
Nachfassend	42
Ad hoc	8
Gesamt	719

Tabelle 21: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ

Betriebsart	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2017
Hersteller	
Einzelfuttermittel	130
Mischfuttermittel	74 (10 Heimtier)
Vormischungen	1
Futtermittelzusatzstoffe	5
Nicht-Hersteller	
Inverkehrbringer	449
Stichproben	856

Tabelle 22: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Stichproben) nach Betriebsart

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

In Tabelle 23 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	1.037	168	1.205
Nachfassend	3	2	5
Ad-hoc	12	14	26
Gesamt	1.052	184	1.236

Tabelle 23: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2017 nach Typ

In Tabelle 24 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und in Tabelle 25 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt) Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Andere Pflanzen	8	2	10
Andere Samen/Früchte	8	2	10
Bioproteine, Hefen	5	7	12
Fischprodukte	4	2	6
Geflügel	141	13	154
Getreide	147	23	170
Heimtier	100	20	120
Knollen, Wurzel	26	1	27
Landtierprodukte	38	12	50
Leguminosen	0	3	3
Mineralstoffe	31	4	35
Ölsaaten	81	19	100
Schweinefutter	106	19	125
Verschiedenes / Sonstiges	35	5	40
Vormischung	49	3	52
Wiederkäuerfutter	115	22	137
Zusatzstoff	48	2	50
And. Lebensmittel liefernde Tiere	100	23	123
Gesamt	1.052	184	1.236

Tabelle 24: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Kokzidiostatika	37	2	39
Spurenelemente	385	28	413
Vitamine	282	20	302
Mikroorganismen (Salmonellen, etc.)	299	14	314
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	391	11	402
Hemmstofftest	175	0	175
GVO	197	2	199
Botanische Verunreinigung	276	13	289
Tierische Bestandteile	374	0	374
Verpackungsmaterial	48	3	51
Dioxin und PCBs	53	0	53
Schwermetalle	500	0	500
Mykotoxine	265	0	265
Nicht dioxinähnliche PCBs	79	0	79
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	303	0	303
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	403	16	419
Pestizide	360	4	364
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Inhaltsstoffe	286	63	349
Aminosäure	39	1	40
Enzyme	60	3	63
Mikroorganismen Zusatzstoffe	22	7	29
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	55	3	58
Kennzeichnungsprüfung	759	474	1.233
Gesamt	5.648	664	6.313

Tabelle 25: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt

In Tabelle 26 sind die Ergebnisse der durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen abgebildet. Bei mangelhaften Betriebskontrollen wurde mindestens ein betriebsbezogener Mangel festgestellt.

Typ	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	620	49	669

Tabelle 26: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2017 (Stichproben)

Die Beanstandungsquote bei sicherheitsrelevanten und qualitäts- und täuschungsrelevanten Prüfpunkten in Futtermitteln gewerblicher Futtermittelunternehmer betrug im Kontrolljahr 2017 rund 8,4%.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren im Jahr 2017 vier Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2017 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idgF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde nach Bedarf aktualisiert (siehe http://www.baes.gv.at/amtliche_nachrichten/kundmachungen/futtermittelgesetz/).

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel z. B. ein fehlendes Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

Mit der Änderung des FMG 1999 idgF mit 1. Jänner 2014 wurde dem BAES mit § 21 Abs. 3 die Möglichkeit einer Parteienstellung eingeräumt.

	Maßnahmen Ist 2017
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund betriebsbezogener Mängel	60
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund produktbezogener Mängel	280

Tabelle 27: Maßnahmen 2017

	Entscheidungen Ist 2017
Beanstandungen	701
Anzeigen	0

Tabelle 28: Entscheidungen 2017

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2017 der Jahresplan bei den Gesamtprobenahmen nahezu erreicht werden. Die geplanten Gesamtbetriebskontrollen wurden zu rund 66% durchgeführt. Herstellerbetriebe von Mischfutter (mit Zusatzstoffen) konnten allerdings zumindest einmal im Kalenderjahr besucht werden.

Großteils waren Kennzeichnungsmängel bzw. Mängel mit keinem oder geringem Risiko vorzufinden. Im Rahmen der risikobasierten Planung werden die Erkenntnisse aus den laufenden Kontrollen berücksichtigt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Futtermittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Futtermittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Eine Verlagerung von der reinen Produktkontrolle hin zur Systemkontrolle auf Betriebsebene (Inspektion) hat bereits stattgefunden. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2017 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/futtermittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Tabellenverzeichnis	25
Einleitung	26
Kontrollen.....	26
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	31
Überprüfungen	31
Erklärung zur Gesamtleistung.....	31
Anpassung des Jahresplans.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 29: Durchgeführte Probenahmen 2017 (Stichproben) nach Düngemitteltyp.....	28
Tabelle 30: Durchgeführte Prüfungen 2017 (Stichproben) nach Prüfpunkt.....	29
Tabelle 31: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ	29
Tabelle 32: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Gesamt) nach Betriebsart	29
Tabelle 33: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 nach Typ	29
Tabelle 34: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 (Gesamt) nach Düngemitteltyp	30
Tabelle 35: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt	30
Tabelle 36: Entscheidungen 2017	31

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Produkte im Sinne des Düngemittelgesetzes (Düngemittel) hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich ist das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, in der geltenden Fassung (DMG 1994 idGF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, in der geltenden Fassung sowie die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel vom 13. Oktober 2003 in der geltenden Fassung.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/duengemittel/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2017 waren in Summe 1615 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer

vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Die Planung der nachfassenden Proben erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Maßnahmen erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Zusätzlich wurden für 2017 im Stichprobenplan folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Untersuchung der Schwermetallbelastung von Phosphor haltigen EG-Düngemitteln (>5% Phosphat) gemäß VO (EG) 2003/2003.

In der AG Düngemittel bei der EU Kommission wurde von Vertretern einiger Mitgliedstaaten kommuniziert, dass es am europäischen Markt immer wieder Phosphor haltige Düngemitteln gibt, die mit Stahlindustrie-Schlacken vermischt werden. Analytischer Hinweise auf eine derartige illegale Zumischung können unter anderem erhöhte Schwermetallgehalte sein. Die Untersuchung von Phosphor haltigen Düngemitteln auf Blei, Chrom, Nickel, und Vanadium ergab im Rahmen einer Schwerpunktaktion im Untersuchungszeitraum 2017 keine auffallenden Werte. Für 2018 ist eine Fortführung der Schwerpunktaktion geplant.

Untersuchung von einigen Kultursubstratproben auf perfluorierte Chemikalien (PFC). Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und die Perfluoroktansäure (PFOA) sind Verbindungen aus der Gruppe der per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) welche sehr häufig in Pestiziden, Lebensmittelverpackungen (Papierbeschichtungen), Kochgeschirr usw. eingesetzt werden. Im Jahr 2014 wurde eine PFC Kontamination von landwirtschaftlichen Flächen durch belasteten Kompost in Baden-Württemberg bekannt. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber in Österreich Grenzwerte für PFOS und PFOA in die Düngemittelverordnung eingeführt. 2017 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion Kultursubstrate welche hauptsächlich aus Kompost bestehen auf PFOS und PFOA und andere PFC Verbindungen untersucht. Die Ergebnisse der untersuchten Proben lagen unterhalb der Bestimmungsgrenze der Methode. Im Kontrolljahr 2018 ist die Untersuchung von Gärresten auf PFC vorgesehen.

Monitoring der Uranbelastung in Phosphor haltigen Düngemitteln (>5% Phosphat) zur Gewinnung einer Datenbasis. Rohphosphat als Ausgangsstoff zur Herstellung von Düngemitteln ist in Abhängigkeit des geogenen Vorkommens unterschiedlich mit dem Schwermetall Uran belastet. Derzeit gibt es noch keine Grenzwerte für das Schwermetall Uran in den geltenden Düngemittelvorschriften. Die Einführung eines solchen wird aber immer wieder diskutiert. Im Kontrolljahr 2017 wurden in Phosphor haltigen Düngemitteln (>5% Phosphat) Urangelhalte von 0 bis 276 mg Uran kg⁻¹ Düngemittel gemessen.

Evaluierung der Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse des Petrischalentests mit Kresse nach EN 16086-2 und Pflanzenverträglichkeit mit Kresse in Neubauerschalen (Linzer Substrattest) bei Kultursubstraten. Hintergrund dieser Methodenevaluierung war die Prüfung der Etablierung des „Plattentests“ zur Prüfung der Pflanzenverträglichkeit von Kultursubstraten im Rahmen der hoheitlichen Düngemittelüberwachung. Der Linzer Substrattest ist sehr Zeit- und Kosten intensiv und der Plattentest gemäß EN 16086-2 wäre eine wenig aufwendige Alternative. Die Ergebnisse zeigten, dass die beiden Methoden sehr gut vergleichbar sind. Aufgrund dieser Evaluierung wird die Pflanzenverträglichkeit von Kultursubstraten gemäß Düngemittelverordnung zukünftig durch die kostengünstigere „Plattentest Methode“ bestimmt.

Düngemitteltyp	Probenahmen (Stichproben) Ist 2017
Stickstoffdünger	41
Phosphatdünger	13
Kalidünger	16
Sekundärnährstoffdünger	54
Spurennährstoffdünger	22
Bodenhilfsstoffe	30
Kultursubstrate	43
Pflanzenhilfsmittel	19
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	88
Mineralische Mehrnährstoffdünger	34
NPK-Dünger EG	77
N/P/K - Düngerlösungen EG	55
Zwei-Nährstoffdünger EG	54
Stichproben	546

Tabelle 29: Durchgeführte Probenahmen 2017 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

In Tabelle 30 sind die die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2017
Sicherheit	
Biuret	5
Cadmium	143
Schwermetalle	86
Mikroskopie	15
Organische Parameter	4
Hygiene	13
Kennzeichnung	543
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Stickstoff	241
Phosphat	221
Kaliumoxid	175
Chlorid	9
Salzgehalt	30
Sekundärnährstoffe	150
Spurennährstoffe	89
Biomasse	18

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2017
Gesamt	1742

Tabelle 30: Durchgeführte Prüfungen 2017 (Stichproben) nach Prüfpunkt

In Tabelle 31 und Tabelle 32 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2017
Stichproben	506
Nachfassend	29
Ad-hoc	5
Gesamt	540

Tabelle 31: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ

Betriebsart	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2017
Hersteller	165
Nicht-Hersteller	375
Gesamt	540

Tabelle 32: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 (Gesamt) nach Betriebsart

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 33 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	472	74	546
Nachfassend	19	8	27
Ad-hoc	2	5	7
Gesamt	493	87	580

Tabelle 33: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 nach Typ

In Tabelle 34 sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Düngemitteltyp und in Tabelle 35 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In den beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Düngemitteltyp	Probenahmen Ist 2017 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoffdünger	41	2	43
Phosphatdünger	12	3	15
Kalidünger	10	6	16
Sekundärnährstoffdünger	48	9	57
Spurennährstoffdünger	17	6	23
Bodenhilfsstoffe	29	4	33
Kultursubstrate	36	8	44
Pflanzenhilfsmittel	17	4	21
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	85	14	99
Mineralische Mehrnährstoffdünger	24	10	34
NPK-Dünger EG	72	10	82
N/P/K - Düngerlösungen EG	53	3	56
Zwei-Nährstoffdünger EG	49	8	57
Gesamt	493	87	580

Tabelle 34: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2017 (Gesamt) nach Düngemitteltyp

Prüfpunkt	Prüfungen Ist 2017 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Biuret	6	0	6
Cadmium	152	0	152
Schwermetalle	91	0	91
Mikroskopie	15	0	15
Organische Parameter	4	0	4
Hygieneparameter	14	1	15
Kennzeichnung	526	50	576
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Stickstoff	246	7	253
Phosphat	220	11	231
Kaliumoxid	172	6	178
Chlorid	9	0	9
Salzgehalt	28	2	30
Sekundärnährstoffe	145	13	158
Spurennährstoffe	71	23	94
Biomasse	17	1	18
Gesamt	1716	114	1830

Tabelle 35: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Die Mängel waren mehrheitlich auf geringfügige und leichte Nichtkonformitäten hinsichtlich der Kennzeichnung zurückzuführen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Für die Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung von Düngemitteln waren mit Ende Dezember 2017 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2017 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 14 DMG 1994 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

	Entscheidungen Ist 2017
Beanstandungen	87
Anzeigen	0

Tabelle 36: Entscheidungen 2017

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO/IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 15025 akkreditiert.

Zusätzlich werden die Aufsichtsorgane durch Beobachtungen vor Ort überwacht. Diese Überwachungen erfolgen mindestens einmal im Akkreditierungszyklus in jedem Aufgabenbereich, in dem das Aufsichtsorgan eine Berechtigung aufweist. Die Beobachtung vor Ort erfolgt ausschließlich durch Personen, die festgelegte Qualifikationskriterien erfüllen.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr der Plan sowohl auf Proben- als auch auf Betriebs-Ebene erreicht werden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Düngemittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der

Düngemittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2017 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/duengemittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Inhaltsverzeichnis Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Tabellenverzeichnis	33
Einleitung	34
Kontrollen.....	34
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	36
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	36
Erklärung zur Gesamtleistung.....	37
Anpassung des Jahresplans.....	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 37: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)	35
Tabelle 38: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017 nach Typ	35
Tabelle 39: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017 (Stichproben) nach Kategorie	35
Tabelle 40: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ	35
Tabelle 41: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt	36
Tabelle 42: Entscheidungen 2017	37

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt. Damit werden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken hinsichtlich täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Kontrolle Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Kontrolltätigkeiten im Vermarktungsnormenbereich ist das Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007, in der geltenden Fassung (VNG idgF) in Verbindung mit der Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur 2008, BGBl. II Nr. 221/2008, in der geltenden Fassung. Mit diesen beiden Rechtsakten werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Die Kontrolle der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

2017 wurde zusätzlich im Stichprobenplan ein Schwerpunkt bei Frischfisch vorgesehen. In Vorperioden wurde der Großteil an Beanstandungen – insbesondere hinsichtlich der Elemente Produktionsmethode, Angabe des Fanggebietes bzw. der Herkunft und des wissenschaftlichen Namens der Art – in dieser Kategorie vorgefunden. Um das Ziel des Täuschungsschutzes verstärkter zu verfolgen, wurde im Jahresplan stichprobenmäßig eine Schwerpunktaktion zu jenen Zeitpunkten, bei denen das Frischfischangebot am Markt steigt, berücksichtigt. Der Schwerpunkt Überprüfung Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung wurde im Rahmen der laufenden Betriebskontrollen berücksichtigt.

Die Planung der nachfassenden Konformitätsüberprüfungen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 37 ist der Plan für 2017 dargestellt.

Typ	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2017	Betriebe (Gesamt) Plan 2017	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2017
Gesamt	418	106	126

Tabelle 37: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2017 (Gesamt)

In Tabelle 38 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet.

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2017
Stichproben	453
Nachfassend	22
Ad-hoc	0
Gesamt	475

Tabelle 38: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017 nach Typ

In Tabelle 39 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Konformitätsüberprüfungen nach Kategorie abgebildet.

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2017
Tiefgefroren	208
Frisch	175
Lebend	23
Sonstiges	45
Gesamt	451

Tabelle 39: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2017 (Stichproben) nach Kategorie

In Tabelle 40 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2017
Stichproben	139
Nachfassend	10
Ad-hoc	0
Gesamt	149

Tabelle 40: Durchgeführte Betriebskontrollen 2017 nach Typ

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2017		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Fanggebiet/Herkunft	318	156	474
Handelsbezeichnung	473	1	474
Produktionsmethode	409	65	474
Wissenschaftlicher Name	425	49	474
Gesamt	1.625	271	1.896

Tabelle 41: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2017 (Gesamt) nach Prüfpunkt

In der Tabelle 41 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 neu dazugekommene Prüfpunkte: Fanggerätekatgorie, Unterfanggebiet bzw. Division sowie Ursprungsgewässer mangels IT-Lösung von der Auswertung nicht erfasst. Diese Daten wurden bei der Kontrolle berücksichtigt und wenn zutreffend im Anmerkungsfeld zu jeder Fischpartie dokumentiert.

Jahreszeitlich waren keine auffallenden Häufungen der Verstöße erkennbar. Es wurde festgestellt, dass die meisten Beanstandungen bei Frischfisch aufgrund von Nicht-Konformitäten bei den Elementen wissenschaftlicher Name sowie Fanggebiet bzw. Herkunft zu finden waren. Ursachen für die Verstöße waren:

- Mangelnde Umsetzung bestehender Vorschriften.
- Nicht fristgerechte Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen (z. B. Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 404/2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2017 drei Personen zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2017 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 19 VNG idGF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gebührenfreie Beanstandung. Dieses Rechtsinstrument

kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Prüfpunkten bedeuten. Bei den dieses Rechtsinstrument auslösenden Übertretungen ist die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar.

	Entscheidungen Ist 2017
Beanstandungen	67
Anzeigen	0

Tabelle 42: Entscheidungen 2017

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2017 der Jahresplan erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Kontrollen der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2017 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/marktueberwachung-fisch-und-fischprodukte/kontrollplanung/> zu finden.